

erlaubt, die Bienenkörbe auf die Heiden oder in die Wälder zu bringen, wo die Völker reichlich Nahrung fanden. Die Jagdbedienten durften die Untertanen damit nicht abweisen oder an den Orten, wo es bisher nicht üblich gewesen, einiges Bienengeld abfordern, noch sonst hieran im geringsten behindern.

Kaiserin Friedrich besaß einen eigenen Bienenstand und verfolgte die Tätigkeit und das Gedeihen der Bienen mit höchstem Interesse.

Nach J. G. Beßler.

## 145. Das Bürgerliche Gesetzbuch über Bienen.

### § 960.

Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt, oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

### § 961.

Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt, oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.

1. Das B. G. B. beschränkt sich auf die Bestimmung von Besonderheiten, welche den Erwerb und Verlust des Eigentums von Bienenschwärmen betreffen, und überläßt das Weitere der polizeilichen Regelung dieser Art der Tiergattung.

2. Die Bienen gehören zu den wilden, aber zähmbaren Tieren. Der Eigentumsverlust infolge Rückerlangung der natürlichen Freiheit bestimmt sich nach § 960 Abs. 2, 3. Die Bienenschwärme fliegen frei umher. Das Band, welches dieselben in dem Besitz und unter der Herrschaft des Eigentümers erhält, ist die Gewöhnung an eine bestimmte Bienenwohnung. Mit dem Beginne des Ausziehens aus dieser ist die tatsächliche Gewalt des Eigentümers noch nicht aufgehoben, und bis zu der Entziehung dieser Gewalt bleibt selbstverständlich das Eigentum bestehen. Auch so lange die Verfolgung dauert, ist der Besitz und damit das Eigentum nicht definitiv verloren.

### § 962.

Der Eigentümer des Bienenschwarmes darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.